

## Quelle Kommentar: Koreng/Lachmann:

### Datenschutzerklärung für Websites

Websites benötigen eine Datenschutzerklärung – an dieser Rechtslage ändert sich nichts. Änderungen ergeben sich allein aus den Rechtsgrundlagen und den bereitzustellenden Informationen, die weitergehend als bislang sein werden. Beispielsweise ist künftig über die zu Grunde gelegten Rechtsgrundlagen ebenso zu informieren wie über die Erforderlichkeit für einen Vertragsabschluss oder ob eine andere Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten besteht. Viele der durch das Gesetz verlangten Informationen müssen für jede Funktion der Website gesondert bewertet werden. Daher bleibt es nicht aus, dass der Umfang der Datenschutzerklärungen weiter zunehmen wird. Die Informationen müssen gem. Art. 13 Abs. 1 DS-GVO „bei Erhebung“ der personenbezogenen Daten gegeben werden. Daher sollte die Datenschutzerklärung – wie bislang – regelmäßig mit nur einem Klick erreichbar sein (Artikel-29-Datenschutzgruppe, Working Paper 260, S. 8; zum BDSG a. F. bereits *Wintermeier*, ZD 2013, 21 (23 f.); beim Impressum sind hingegen zwei Klicks ausreichend, BGH, Urt. v. 20. 3. 2006 – I ZR 228/03, MMR 2007, 40). Dem kann durch die Aufnahme des Links im Header oder Footer neben dem Impressum nachgekommen werden.

Die Sanktionen bei Nichteinhaltung der Informationspflichten sind gravierender als unter Geltung des BDSG a. F. bzw. der DSRL. Einerseits führt nunmehr ein Fehlen der Informationen in der Regel dazu, dass die Datenverarbeitung rechtswidrig wird, da allein die mangelnde Transparenz für den Betroffenen ausreichend für eine Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung sein soll. Darüber hinaus gelten die weiteren Sanktionsmechanismen, insbesondere die Verhängung von Bußgeldern im hohen Bußgeldrahmen nach Art. 83 Abs. 5 DS-GVO. Bei fehlerhafter Erfüllung der Informationspflichten ist weiterhin eine deliktische Haftung auf Schadensersatz gem. Art. 82 DS-GVO bzw. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. der jeweiligen Sachnorm durch den Betroffenen, sowie die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs (Kühling/Buchner/*Bergt*, DS-GVO, Art. 79 Rn. 9) möglich. Darüber hinaus können Verbraucherschutzverbände (Art. 80 Abs. 1 DS-GVO i. V. m. UKlaG) sowie Datenschutzvereine (Art. 80 Abs. 2 DS-GVO) gegen einen Website-Betreiber ohne Datenschutzerklärung vorgehen. Weiterhin drohen Abmahnungen durch Mitbewerber: Bereits unter Geltung von BDSG a. F. und TMG nahmen Gerichte vielfach an, dass Datenschutzvorschriften Marktverhaltensregeln darstellten und daher über das UWG abmahnfähig seien (z. B. OLG Hamburg, Urt. v. 27. 6. 2013 – 3 U 26/12, ZD 2013, 511, m. zust. Anm. *Schröder*; zustimmend z. B. *Galetzka* in: Taeger (Hrsg.), *Big Data & Co*, S. 485; a. A. noch z. B. OLG München, Urt. v. 12. 1. 2012 – 29 U 3926/11, MMR 2012, 330 m. abl. Anm. *Schröder*; *Plath/Hullen/Roggenkamp*, BDSG, § 13 TMG Rn. 12 m. w. N.). Unter Geltung der DS-GVO werden Datenschutznormen, wie bislang, als Marktverhaltensregelung eingestuft werden können. Die DS-GVO festigt und erweitert mithin die Sanktionsmöglichkeiten gegen Datenschutzverstöße (ausführlich z. B. Kühling/Buchner/*Bergt*, DS-GVO, vor Art. 77–84 Rn. 1 f.).

Das nachfolgende Muster ist modular aufgebaut und sieht einen „allgemeinen Teil“ sowie verschiedene besondere Verarbeitungssituationen vor: Zu Beginn werden die allgemeinen Informationen bereitgestellt, die stets bei Aufruf einer Website verarbeitet werden (§§ 1–4), anschließend wird in §§ 5–6 eine Formulierung dargestellt, die einzusetzen ist, wenn weitere Funktionen und Interaktionsmöglichkeiten auf der Website eingesetzt werden. Es schließen sich mehrere Kapitel an, die diverse in der Praxis regelmäßig eingesetzte spezielle Funktionen für Websites beschreiben, die je nach Einsatz modular in der Datenschutzerklärung angehängt werden können (→ 3.–7.).

## **Datenschutzerklärung**

### **§ 1 Information über die Erhebung personenbezogener Daten**

**(1) Im Folgenden informieren wir über die Erhebung personenbezogener Daten bei Nutzung unserer Website. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind, z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adressen, Nutzerverhalten.<sup>1</sup>**

**(2) Verantwortlicher gem. Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist [Name, ladungsfähige Anschrift, E-Mail-Adresse] (siehe unser Impressum). [Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter [Datenschutz@example.com] oder unserer Postadresse mit dem Zusatz „der Datenschutzbeauftragte“].<sup>2</sup>**

**(3) Bei Ihrer Kontaktaufnahme mit uns per E-Mail oder über ein Kontaktformular werden die von Ihnen mitgeteilten Daten (Ihre E-Mail-Adresse, ggf. Ihr Name und Ihre Telefonnummer) von uns gespeichert, um Ihre Fragen zu beantworten. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Daten löschen wir, nachdem die Speicherung nicht mehr erforderlich ist, oder schränken die Verarbeitung ein, falls gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.**

**(4) Falls wir für einzelne Funktionen unseres Angebots auf beauftragte Dienstleister zurückgreifen oder Ihre Daten für werbliche Zwecke nutzen möchten, werden wir Sie untenstehend im Detail über die jeweiligen Vorgänge informieren. Dabei nennen wir auch die festgelegten Kriterien der Speicherdauer.**

### **§ 2 Ihre Rechte**

**(1) Sie haben gegenüber uns folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:<sup>3</sup>**

- **–Recht auf Auskunft,**
- **–Recht auf Berichtigung oder Löschung,**
- **–Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,**
- **–Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung,**
- **–Recht auf Datenübertragbarkeit.**

**(2) Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.**

### **§ 3 Erhebung personenbezogener Daten bei Besuch unserer Website**

**(1) Bei der bloß informatorischen Nutzung der Website, also wenn Sie sich nicht registrieren oder uns anderweitig Informationen übermitteln, erheben wir nur die personenbezogenen Daten, die Ihr Browser an unseren Server übermittelt. Wenn Sie unsere Website betrachten möchten, erheben wir die folgenden Daten, die für uns technisch erforderlich sind, um Ihnen unsere Website anzuzeigen und die Stabilität und Sicherheit zu gewährleisten (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO):<sup>4</sup>**

- **-IP-Adresse**
- **-Datum und Uhrzeit der Anfrage**
- **-Zeitzonendifferenz zur Greenwich Mean Time (GMT)**
- **-Inhalt der Anforderung (konkrete Seite)**
- **-Zugriffsstatus/HTTP-Statuscode**
- **-jeweils übertragene Datenmenge**
- **-Website, von der die Anforderung kommt**
- **-Browser**
- **-Betriebssystem und dessen Oberfläche**
- **-Sprache und Version der Browsersoftware.**

**(2) Zusätzlich zu den zuvor genannten Daten werden bei Ihrer Nutzung unserer Website Cookies auf Ihrem Rechner gespeichert. Bei Cookies handelt es sich um kleine Textdateien, die auf Ihrer Festplatte dem von Ihnen verwendeten Browser zugeordnet gespeichert werden und durch welche der Stelle, die den Cookie setzt (hier durch uns), bestimmte Informationen zufließen. Cookies können keine Programme ausführen oder Viren auf Ihren Computer übertragen. Sie dienen dazu, das Internetangebot insgesamt nutzerfreundlicher und effektiver zu machen.**

### **(3) Einsatz von Cookies:**

- **a)Diese Website nutzt folgende Arten von Cookies, deren Umfang und Funktionsweise im Folgenden erläutert werden:**
  - **-Transiente Cookies (dazu b)**
  - **-Persistente Cookies (dazu c).**
- **b)Transiente Cookies werden automatisiert gelöscht, wenn Sie den Browser schließen. Dazu zählen insbesondere die Session-Cookies. Diese speichern eine sogenannte Session-ID, mit welcher sich verschiedene Anfragen Ihres Browsers der gemeinsamen Sitzung zuordnen lassen. Dadurch kann Ihr Rechner wiedererkannt werden, wenn Sie auf unsere Website zurückkehren. Die Session-Cookies werden gelöscht, wenn Sie sich ausloggen oder den Browser schließen.**
- **c)Persistente Cookies werden automatisiert nach einer vorgegebenen Dauer gelöscht, die sich je nach Cookie unterscheiden kann. Sie können die Cookies in den Sicherheitseinstellungen Ihres Browsers jederzeit löschen.**

- **d) Sie können Ihre Browser-Einstellung entsprechend Ihren Wünschen konfigurieren und z. B. die Annahme von Third-Party-Cookies oder allen Cookies ablehnen. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie eventuell nicht alle Funktionen dieser Website nutzen können.**
- **e) [Wir setzen Cookies ein, um Sie für Folgebesuche identifizieren zu können, falls Sie über einen Account bei uns verfügen. Andernfalls müssten Sie sich für jeden Besuch erneut einloggen.]<sup>5</sup>**
- **f) [Die genutzten Flash-Cookies werden nicht durch Ihren Browser erfasst, sondern durch Ihr Flash-Plug-in. Weiterhin nutzen wir HTML5 storage objects, die auf Ihrem Endgerät abgelegt werden. Diese Objekte speichern die erforderlichen Daten unabhängig von Ihrem verwendeten Browser und haben kein automatisches Ablaufdatum. Wenn Sie keine Verarbeitung der Flash-Cookies wünschen, müssen Sie ein entsprechendes Add-On installieren, z. B. „Better Privacy“ für Mozilla Firefox (<https://addons.mozilla.org/de/firefox/addon/betterprivacy/>) oder das Adobe-Flash-Killer-Cookie für Google Chrome. Die Nutzung von HTML5 storage objects können Sie verhindern, indem Sie in Ihrem Browser den privaten Modus einsetzen. Zudem empfehlen wir, regelmäßig Ihre Cookies und den Browser-Verlauf manuell zu löschen.]<sup>5</sup>**

## Anmerkungen

**1. Einleitung.** Eine Definition von personenbezogenen Daten (dazu z. B. Kühling/Buchner/Klar/Kühling, DS-GVO, Art. 4 Rn. 3 ff.) muss in der Datenschutzerklärung nicht enthalten sein, erleichtert jedoch für Nicht-Juristen das Verständnis über die Bedeutung der vorliegenden Datenschutzerklärung. Auf eine Formulierung wie „Wir nehmen den Schutz Ihrer Daten sehr ernst“ sollte verzichtet werden, da eine solche Aussage meist als (hohle) Floskel erscheint.

Die DS-GVO gilt grundsätzlich für jede Art der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, so dass die frühere Abgrenzung zwischen BDSG a.F., TMG a.F. und TKG a.F. kaum mehr relevant wird (dazu z. B. *Kremer*, CR 2012, [438](#) ([440 f.](#))). Laut Art. [95](#) DS-GVO ist für alle „öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienste“ die ePrivacy-RL bzw. künftig die ePrivacy-VO (als *lex specialis*) vorrangig zu berücksichtigen. Demnach soll die DS-GVO keine zusätzlichen Pflichten gegenüber der aktuellen Richtlinie bzw. der künftigen Verordnung aufstellen, so dass auch ein von der ePrivacy-RL/ePrivacy-VO-E vorgesehenes, niedrigeres Schutzniveau der DS-GVO vorgehen würde. Insofern sollten auch (Internet-)Kommunikationsdienste, sog. Over-the-top-Dienste (OTT), an der DS-GVO gemessen werden. Erfasst sind damit distanzüberwindende Kommunikationsdienste wie Webmail, Instant-Messenger und Internettelefoniedienste. Soweit die ePrivacy-RL Sonderregelungen vorsieht, sind diese vorrangig zu beachten. Überzeugend ist es bei allgemeinen Regeln, wie Betroffenenrechten, auf die DS-GVO zurückzugreifen, solange die Spezialnormen nichts Entsprechendes regeln (*Kühling/Buchner/Kühling/Raab*, Art. 95 Rn. 2 und 5 ff.). So sollen Bestimmungen der ePrivacy-RL nur vorgehen, wenn spezifische Regelungen auch zu den in der DS-GVO geregelten Situationen vorliegen.

Auch die Verarbeitung von Verkehrs- und Standortdaten soll auf Basis der DS-GVO erfolgen, soweit die ePrivacy-VO keine expliziten Regelungen trifft (Ehmann/Selmayr/Klabunde/Selmayr, DS-GVO, Art. 95 Rn. 16 ff.). Anpassungen können mit Inkrafttreten der ePrivacy-VO (vgl. ErWG 173 DS-GVO) notwendig werden.

**2. Kontaktdaten des Verantwortlichen.** Den betroffenen Personen muss eine Kontaktmöglichkeit eröffnet werden. Daher verlangt Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO die Angabe von Namen und „Kontaktdaten“ des Verantwortlichen. Der Name ist vollständig und bei juristischen Personen mit Firmierung anzugeben. Als Kontaktdatum ist zumindest eine zustellungsfähige Anschrift anzugeben. Überzeugend ist es zu verlangen, dass die Kontaktaufnahme ohne Medienbruch möglich sein muss, so dass bei Websites eine E-Mail-Adresse oder ein einfach zu nutzendes Kontaktformular bereitgestellt werden sollte (Kühling/Buchner/Bäcker, DS-GVO, Art. 13 Rn. 22).

Weiterhin sind gem. Art. 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten anzugeben, falls ein solcher bestellt wurde. Der Name muss nicht angegeben werden. Ausreichend ist die Nennung von generisch benannten Daten, wie sie im Muster beispielhaft genannt wurden (Artikel-29-Datenschutzgruppe, Working Paper 243, S. 12 f., zwar zu Art. 37 Abs. 7 DS-GVO, jedoch kann die Wertung übertragen werden, da wortgleich von „Kontaktdaten“ gesprochen wird; a. A. Kühling/Buchner/Bäcker, DS-GVO, Art. 13 Rn. 23). Die Einrichtung einer speziell bezeichneten Datenschutz-Mailadresse trennt alle Datenschutzerklärungen von anderen E-Mails und ermöglicht die Einhaltung der strikten Fristen nach Art. 12 DS-GVO. Falls ein Vertreter in der Europäischen Union nach Art. 27 DS-GVO bestellt ist, muss dieser ebenfalls genannt werden.

Durch den Link zum Impressum (§ 5 TMG; dazu z. B. Oelschlägel in: Oelschlägel/Scholz (Hrsg.), Rechtshandbuch Onlineshop, S. 11 ff.) wird die Datenschutzerklärung an dieser Stelle nicht unnötig umfangreich. Demgegenüber hat die Aufnahme der Informationen unmittelbar in der Datenschutzerklärung den Vorzug, dass dadurch jede Diskussion darüber, ob die Informationen ordnungsgemäß zugänglich waren, von vornherein vermieden wird. Im Fall der Verlinkung ist unbedingt darauf zu achten, dass der Link stets zum richtigen Ziel führt und immer erreichbar ist.

**3. Nennung der Rechte der betroffenen Personen.** Die Pflicht zur Mitteilung ergibt sich aus Art. 13 Abs. 2 lit. b DS-GVO. Die Norm spricht ausdrücklich davon, dass nur über „das Bestehen“ der Rechte informieren ist. Nähere Erläuterungen zu den Inhalten der Rechte werden nicht gefordert, sind jedoch optional möglich. Aufgrund der weitreichenden Informationspflichten, die in der Regel zu sehr umfangreichen Datenschutzerklärungen führen, wird die vorliegende, eher kurze, Variante gewählt.

**4. Regelmäßig verarbeitete personenbezogene Daten.** Die Auflistung im Muster nennt die in aller Regel von der betroffenen Person an den Verantwortlichen bereitgestellten Daten. Die Informationen ergeben sich aus einer Logfile-Zeile, die im Falle des weit verbreiteten „Apache“-Webservers typischerweise wie folgt aussieht: 111.111.111.11 - - [20/Dez/2013:00:16:00 +0200] „GET/article.pdf HTTP/1.0“ 200 1500 „<http://beispiel.de/website/>“ „Mozilla/5.0 (X11; U; Linux i686; de-DE; rv:1.7.6)“. Technisch erforderlich ist dabei jedenfalls die Angabe einer IP-Adresse, um die Anzeige zu gewährleisten. Ausführlich zu den technisch erhobenen Informationen <http://httpd.apache.org/docs/2.2/logs.html>; Stiemerling/Lachenmann, ZD 2014, 133.

Noch immer ist in vielen Datenschutzerklärungen zu lesen, dass bei informatorischer Nutzung keine personenbezogenen Daten erhoben würden. Eine solche Formulierung ist fehlerhaft, da – spätestens seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes in Sachen *Breyer* – bereits ein für den Verantwortlichen pseudonymes Datum als personenbezogenes Datum gewertet werden muss (EuGH, Urt. v. 19. 10. 2016 – [C-582/14](#), ZD 2017, [24](#) m. Anm. *Klar/Kühling*; nachfolgend BGH, Urt. v. 16. 5. 2017 – [VI ZR 135/13](#), MMR 2017, [605](#) m. Anm. *Kipker/Kubis*; dazu z. B. *Moos* in: Taeger (Hrsg.), *Recht 4.0*, S. 211 (211)). Zu solchen Pseudonymen gehören z. B. die IP-Adresse oder ein Device- oder Browser-Fingerprint, die Zusammenführung von technischen Metadaten, wie Browser-Einstellungen, Ortsangaben usw. (dazu z. B. *Karg/Kühn*, ZD 2014, [285](#)). Jedenfalls ist eine IP-Adresse personenbezogen, wenn sie mit anderen Daten zusammengeführt wird, z. B. durch Angabe von Personalien oder Account-Informationen (BGH, Urt. v. 16. 5. 2017 – [VI ZR 135/13](#), MMR 2017, [605](#) m. Anm. *Kipker/Kubis*, Rn. 46; *Schleipfer*, RDV 2010, [168](#) ([170](#) f.); zum Personenbezug bei Big Data: *Schefzig* in: Taeger (Hrsg.), *Big Data & Co*, S. 103; ausführliche Darstellung zum Personenbezug bei *Karg*, DuD 2015, [520](#)).

**5. Information über Nutzung von Cookies.** Vorangestellt wird eine Definition zu Cookies zur Information der Nutzer, danach folgt eine Auflistung über die auf der Website eingesetzten Cookies. Die Notwendigkeit dieser Information ergibt sich bislang aus Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-RL (bzw. „Cookie-Richtlinie“). Die Richtlinie wurde nie gesondert in deutsches Recht umgesetzt und es bestand bis zuletzt Unklarheit darüber, inwieweit eine Umsetzung notwendig ist und wie weitgehend eine Einwilligung in die Cookie-Nutzung eingeholt werden sollte (zum Streitstand z. B. *Steinhoff* in: Taeger (Hrsg.), *Law as a Service*, S. 143).

Die gesetzlichen Bestimmungen zur elektronischen Kommunikation müssen erneuert und an die DS-GVO angepasst werden. Daher hat die EU-Kommission am 10. 1. 2017 den Entwurf für eine neue ePrivacy-VO vorgestellt, der EU-Rat einen geänderten Entwurf am 8. 9. 2017. Der endgültige Text steht noch nicht fest, so dass nach Verabschiedung eine Kontrolle des Textmusters erfolgen muss. Das vorliegende Muster informiert die Nutzer ausführlich über die Nutzung von Cookies, so dass die Fassung voraussichtlich auch nach Inkrafttreten der ePrivacy-VO-E eingesetzt werden kann.

Die Unterscheidung nach den in der Erklärung genannten drei Obergruppen ist üblich und basiert auf den Ausführungen der Artikel-29-Datenschutzgruppe, Working Paper 194 v. 7. 6. 2012. Eine nähere Unterteilung in der Datenschutzerklärung scheint nicht notwendig, da sich die datenschutzrechtlichen Spezifika auf die hier beschriebene Unterscheidung beschränken. Der Einsatz von persistenten Cookies ist grundsätzlich unzulässig, da jene dauerhaft Daten erheben können, selbst wenn es zur Erbringung der Zwecke nicht mehr erforderlich wäre. Dennoch müssen nicht nur Session Cookies eingesetzt werden. Die weitergehenden Cookies sind zulässig, wenn sie mit einer zeitlichen Begrenzung versehen werden, so dass sie z. B. zwei Monate nach deren Setzung automatisch gelöscht werden. Wenn die Cookies nicht notwendig sind, um die gewünschte Leistung erbringen zu können, ist eine Einwilligung des Nutzers einzuholen, bzw. die Datenschutzkonformität mittels der hier im Folgenden verwendeten Klauseln sicherzustellen.

Die Darstellung der eingesetzten Cookies und der Möglichkeiten der betroffenen Personen, über die Verarbeitung ihrer Daten zu bestimmen, wird zunehmend nutzerfreundlich aufbereitet. Diverse Anbieter ermöglichen es inzwischen, eine individuelle Personalisierung vorzusehen, bei der

anschaulich beschrieben wird, welche Optionen der Nutzer bei Besuch der Website hat und wie weitgehend er eine Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zulassen möchte. Dabei kann dem Nutzer beispielsweise ermöglicht werden, zwischen der Verwendung von für die Anzeige der Website erforderlichen, dem Nutzerkomfort dienenden, statistische Auswertungen ermöglichenden oder werbliches Tracking ermöglichenden Cookies zu unterscheiden. Über eine solche „granulare“ Opt-ins bzw. Opt-outs kann ein praktikabler Ausgleich von Interessen betroffener Personen und Verantwortlichen erreicht werden (vgl. <https://datareality.eu/en/granular-opt-in/>).

**6. Flash-Cookies und HTML5 storage objects.** Die beschriebenen Flash-Cookies und HTML5 storage objects haben deutlich umfangreichere Möglichkeiten des Nutzer-Trackings als Browser-Cookies, so dass im Falle einer Nutzung solcher eine gesonderte Beschreibung notwendig ist. Es gibt bislang keine Entscheidungen oder Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörden, die Stellung dazu nehmen, wie deren Nutzung im Detail auszugestaltet ist. Das vorliegende Muster versucht, eine ausreichende Information darzustellen. Jedoch ist nicht klar, ob diese als rechtmäßig gewertet würde (zur Technik von Flash-Cookies z. B. *Stiemerling/Lachenmann*, ZD 2014, [133](#) ([136](#)); zur rechtlichen Bewertung unter Geltung des BDSG a.F. *Schröder*, ZD 2011, [59](#); zu Technik und rechtlicher Bewertung von HTML5 storage objects z. B. <https://www.w3.org/TR/html5>; *Dieterich*, ZD 2015, [199](#); *Conrad/Dovas/Klatte* in: *Forgó/Helfrich/Schneider* (Hrsg.), *Betrieblicher Datenschutz*, Kap. 4 Rn. 85 ff.).